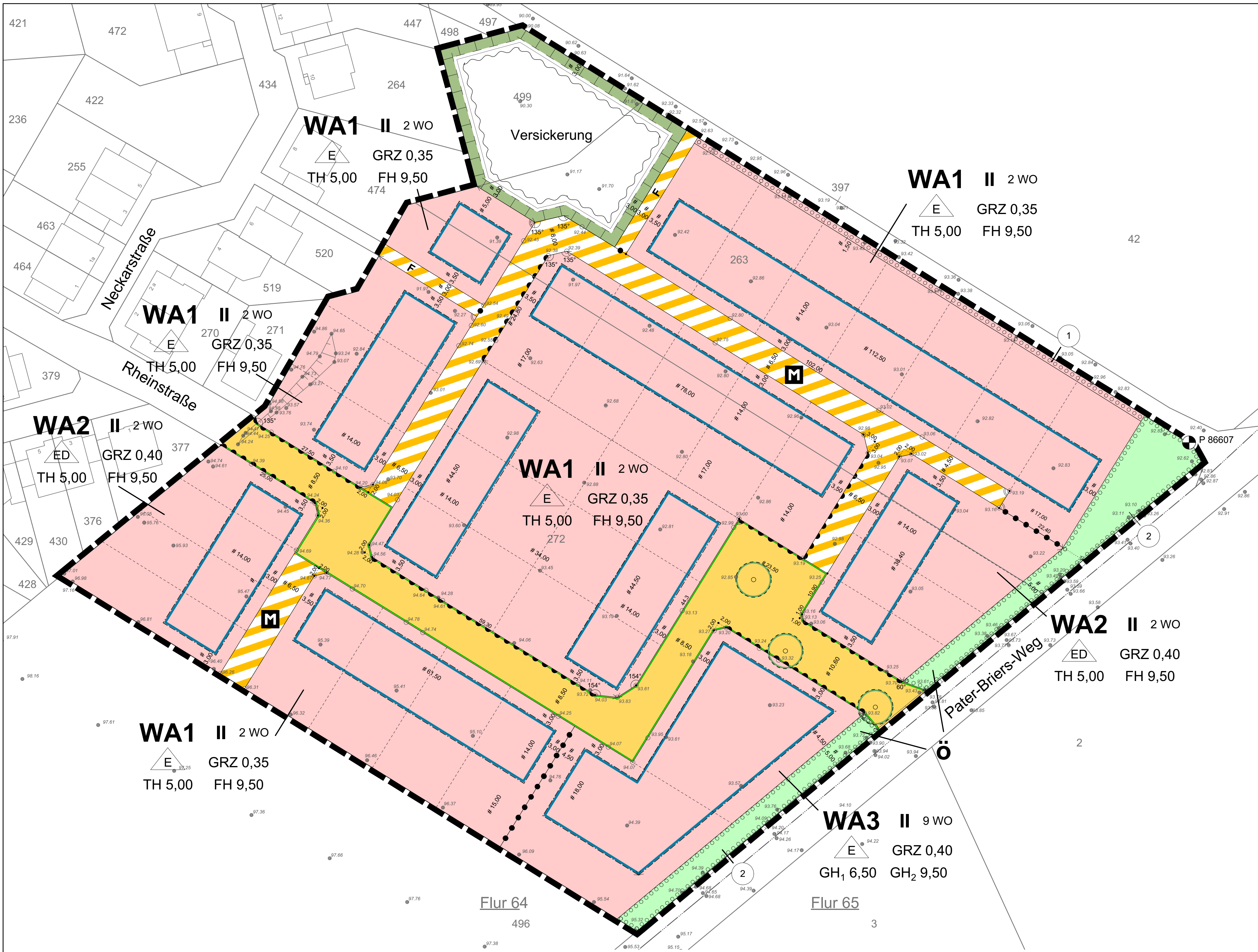




Planzeichen für Bauleitpläne

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, § 4 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

WA Allgemeine Wohngebiete
2 WO Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,35 Grundflächenzahl
II maximale Anzahl Vollgeschosse
TH maximale Traufhöhe in Metern über Bezugspunkt (siehe textl. Festsetzungen)
FH maximale Firsthöhe in Metern über Bezugspunkt (siehe textl. Festsetzungen)
GH maximale Gebäudehöhe in Metern über Bezugspunkt (siehe textl. Festsetzungen)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung Mischfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zweckbestimmung Fußweg
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche
siehe textl. Festsetzungen unter Punkt 6

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen oder Nutzungen
Vorschlag Baumpflanzungen
Vorschlag Parzellierung
aktiver Grundwassermesspegel der RWE Power AG (P 86607)
Planungshöhen über Normalhöhennull (NHN) (entsprechen nicht den Straßenendaushöhen)
Vorhandene Geländehöhen über Normalhöhennull (NHN)

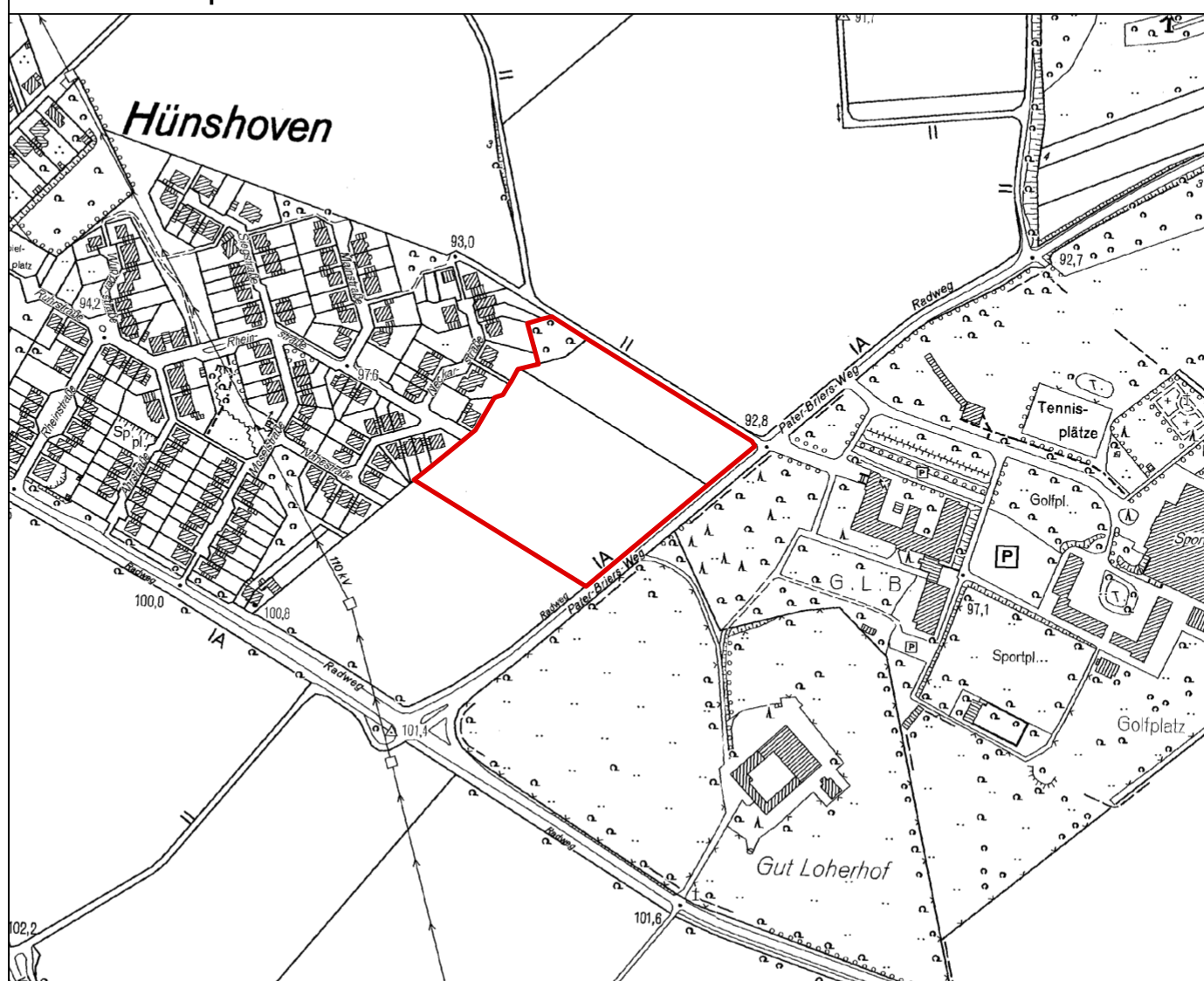
Textliche Festsetzungen

- Allgemeine Wohngebiete**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
Die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Höhe baulicher Anlagen**
(§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO)
- Bezugshöhen der Höhenfestsetzungen**
Die festgesetzten Trauf-, First- oder Gebäudehöhen beziehen sich auf die Planungshöhen, die anhand der im Plan angegebenen Höhen jeweils für die Mitte der an der Straße liegenden Grundstücksecke zu ermitteln sind. Bei Eckgrundstücken gilt jeweils die Straßenseite, von der die verkehrliche Erschließung des Grundstücks erfolgt.
- Definition der Trauf-, First- und Gebäudehöhen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
Das Maß der Traufhöhe (TH) ergibt sich aus der Differenz zwischen Planungshöhe und der äußeren Schnittlinie der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut.
Das Maß der Firsthöhe (FH) ergibt sich aus der Differenz zwischen Planungshöhe und dem obersten Dachabschluss.
Das Maß der Gebäudehöhe GH₁ ergibt sich aus der Differenz zwischen Planungshöhe und dem obersten Vollgeschoss. Brüstungen dürfen die Gebäudehöhe GH₁ bis zu 1,00 m überschreiten.
Das Maß der Gebäudehöhe GH₂ ergibt sich aus der Differenz zwischen Planungshöhe und dem obersten Abschluss des Gebäudes einschließlich Attika und Dachrandeindeckung.
- Überbaubare Grundstücksflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)
Hintere Baugrenzen der überbaubaren Flächen dürfen innerhalb der WA1 und WA2 für Wintergärten, Terrassen und deren Überdachungen oder Garagen um 2,00 m überschritten werden.
- Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Innerhalb des WA3 sind maximal neun Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Eine Doppelhaushälfte gilt jeweils als ein Wohngebäude.
- Stellplätze und Garagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und zwischen den seitlichen Verlängerungen der Baugrenzen inklusive der Überschreitungsmöglichkeiten unter 3. zulässig.
- Zulässigkeit von Garagen**
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und zwischen den seitlichen Verlängerungen der Baugrenzen inklusive der Überschreitungsmöglichkeiten unter 3. zulässig.
- Grenzabstände von Stellplätzen und Garagen**
Stellplätze und Garagen, die seitlich an öffentliche Verkehrsflächen grenzen, müssen von diesen einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Die Abstandfläche ist entsprechend 8.5.1 zu bepflanzen. Vor Garagen muss auf den Grundstücken eine mindestens 5,50 m lange Zufahrt geschaffen werden.
- Carports (überdachte Stellplätze)**
Festsetzungen für Garagen gelten ebenso für Carports (überdachte Stellplätze).
- Grünordnerische Festsetzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 und 25 BauGB)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der Kennzeichnung 1 im Kreis sind einreihige Schnitthecken heimischer Sorten mit 3 Gehölzen je 10m aus der Pflanzliste 1 anzulegen.
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit der Kennzeichnung 2 im Kreis sind freiwachsende Hecken mit einem Pflanzabstand von 1,50 m x 1,50 m aus Gehölzen der Pflanzliste 2 anzulegen. Die innerhalb dieser Fläche vorhandene aktive Messstelle ist in einem Radius von 3,00 m von Bepflanzung freizuhalten.
Alle Hecken sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- Anpflanzung von Einzelbäumen auf Verkehrsflächen**
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind mindestens 3 Laubbäume gemäß Pflanzliste 3 zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Für die Baumbetreue ist jeweils eine Unterpflanzung mit niedrigwachsenden bodendeckenden Strauchgehölzen vorzunehmen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind entlang der Außengrenzen der Fläche freiwachsende Hecken mit einem Pflanzabstand von 1,00 m x 1,00 m aus Gehölzen der Pflanzliste 2 anzulegen.
- Ausnahmeregelung**
(§ 31 Abs. 1 BauGB)
Die festgesetzten Traufhöhen innerhalb des WA1 und WA2 dürfen um 2,00 m überschritten werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- die Seitenwände müssen einen Abstand zu seitlichen Grundstücksgrenzen von 4,00 m einhalten
- die maximale Firsthöhe muss um mindestens 0,50 m unterschritten werden
- Örtliche Bauvorschriften**
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)
- Dachform**
8.1.1 Dachform innerhalb der WA1 und WA2
Dächer baulicher Anlagen sind mit einer Dachneigung von mindestens 30° auszuführen. Dies gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen.
Pultdächer dürfen an ihrer Hochseite die maximale Traufhöhe gemäß Ausnahmeregelung nicht überschreiten.
Bei Gebäuden gemäß Ausnahmeregelung unter 7. sind Flachdächer oder geneigte Dächer mit einer Neigung bis maximal 25° zulässig. Das Dach darf nicht als Satteldach ausgeführt werden.
- 8.1.2 Dachform innerhalb des WA3
Dächer innerhalb des WA3 sind generell als Flachdach auszuführen.

- Dachaufbauten und -einschnitte**
Innerhalb des WA1 und WA2 sind Dachaufbauten und -einschnitte auf maximal zwei Dachflächen je Gebäude zulässig. Sie dürfen ein Drittel der jeweiligen Trauflänge und eine Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Der senkrecht zu messende Abstand zu Traufe und First muss jeweils mindestens 0,50 m betragen.
 - Brüstungen**
Brüstungen innerhalb des WA3, die die Gebäudehöhe GH₁ überschreiten, sind in transparenter Form mit einem Öffnungsanteil von mindestens 80 % herzustellen.
 - Vorgärten**
Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen straßenseitiger Gebäudelfucht und der Verkehrsfläche, von der die Grundstückszufahrt erfolgt. Wird der Vorgarten zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht mit Hecken eingefriedet, so sind mindestens 50 % der Vorgartenfläche zu begrünen und unversiegelt zu lassen.
 - Einfriedungen**
8.5.1 Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen
Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind als Schnitthecken aus Laubgehölzen gemäß Pflanzliste 3 herzustellen. Im Bereich der Vorgärten ist maximale eine Höhe von 0,80 m über der Planungshöhe zulässig. In die Hecken kann eine Zaunkonstruktion integriert werden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sein darf. Die Zaunkonstruktion muss einen Öffnungsanteil von mindestens 80 % aufweisen.
 - 8.5.2 Einfriedungen zwischen den privaten Grundstücken
Grundstückseinfriedungen zwischen den Gartenbereichen der privaten Grundstücke (mit Ausnahme der unter 8.5.3 genannten), die als Mauern, Gabionenwände oder andere geschlossene Wände ausgeführt werden sollen, dürfen maximal 1,00 m hoch sein. Diese können mit Zaunkonstruktionen kombiniert werden, die einen Öffnungsanteil von mindestens 80 % aufweisen. Insgesamt darf eine Höhe von 2,00 m mit Grundstückseinfriedungen zwischen privaten Grundstücken nicht überschritten werden.
 - 8.5.3 Einfriedungen entlang der festgesetzten Fläche zum Abgrenzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die gemäß textlicher Festsetzung 6.1 anzulegende Hecke darf nur auf der der Bepflanzung zugewandten Seite gemäß textlicher Festsetzung 8.5.2 eingefriedet werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Einfriedung einen Öffnungsanteil von mindestens 80 % aufweist und sichergestellt ist, dass das Wachstum der anliegenden Hecke durch die Einfriedung nicht beeinträchtigt wird.
 - Abgrabungen und Auffüllungen**
Abgrabungen und Auffüllungen des Geländes von mehr als 1,00 m Höhe oder Tiefe sind unzulässig. Bezugshöhe ist das natürliche Gelände.
Böschungen dürfen nicht steiler als 1:3 sein. Ausnahmsweise kann das zulässige Böschungsverhältnis auf 1:2 erhöht werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die erforderliche Böschung auf den jeweiligen Baugrundstücken angelegt werden kann.
- HINWEISE**
- Kampfmittel**
Luftbilder und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf verminerte Bodenampfhandlungen. Es werden eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel und eine Sicherheitsdetektion bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen empfohlen. Sollten auch nach der Überprüfung noch Kampfmittel gefunden werden, sind die Baubeteiligten unverzüglich einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle zu verständigen.
 - Haustechnische Anlagen**
Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie von Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.
- PFLANZLISTEN**
- Pflanzliste 1 - Schnitthecken:**
Rotbuche
Hainbuche
Weißdorn
Liguster
Pflanzqualität:
Strauch / Heister 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe: 100-150 cm
- Pflanzliste 2 - Freiwachsende Hecken:**
Feldahorn
Kornelkirsche
Roter Haintriegel
Haselnuss
Liguster
Heckenkirsche
Schliehe
Hunds-Rose
Korbweide
Schwarzer Holunder
Wolliger Schneeball
Pflanzqualität:
Strauch / Heister 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe: 100-150 cm
Die Pflanzung ist vor Verbleib zu schützen. Der Aufwuchs zwischen den Gehölzen ist in den ersten drei Jahren 3 - 4 x pro Jahr zu mähen.
- Pflanzliste 3 - Straßenbäume:**
Feldahorn
Acer campestre
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spissa
Rosa canina
Salix viminalis
Sambucus nigra
Viburnum lantana
Viburnum opulus
Pflanzqualität:
Hochstamm, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am _____ in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich ausliegen.	Dieser Bebauungsplan hat auf Beschluss des Rates vom _____ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am _____ in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich ausliegen.
Geilenkirchen, _____	Geilenkirchen, _____
Schmitz Bürgermeister	Schmitz Bürgermeister
Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am _____ als _____	Dieser Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ in Kraft getreten.
Geilenkirchen, _____	Geilenkirchen, _____
Schmitz Bürgermeister	Schmitz Bürgermeister
Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festsetzungen geometrisch einseitig sind. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung (gem. § 1 PlanZV).	Bearbeitung des Bebauungsplanes: Büro RaumPlan Lütlicher Straße 10 - 12 50564 Aachen
Baesweiler, _____	Aachen, _____
Dipl.-Ing. K. Frenken Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Dipl.-Ing. U. Schnuis
Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Verordnung für die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannahalt (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990, § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 234), §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2015 (GV NRW 2016 S. 986), Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ordnungsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741)	

Übersichtsplan



Stadt Geilenkirchen Planungsamt A61

Bearbeitungsstand: 29.06.2017

Bebauungsplan Nr. 113 'Am Gut Loherhof'

M. 1:500